

Umfrage 2005: „Eheverträge und Vaterschaftsfeststellungs-/Anfechtungsverfahren“

Der Themenbereich der Umfrage „Eheverträge und Vaterschaftsfeststellungs-/Anfechtungsverfahren“ sprach leider nicht so viele Kolleginnen und Kollegen an wie die Umfrage im Jahre 2004.

Den geringen Rückmeldungen war aber dennoch ein weitgehend einheitliches Bild zu entnehmen, sodass die Umfrage als repräsentativ angesehen werden kann.

1. Eheverträge

Die außergerichtliche Überprüfung von Verträgen findet wesentlich häufiger statt als die gerichtliche.

Die überprüften Verträge sind zurzeit noch zu durchschnittlich 80 % vor Eheschließung der Parteien abgeschlossen. Die Kontrolle von Scheidungsvereinbarungen ist jedoch im Vordergrund begriffen.

Der Abänderung des bestehenden Vertrages oder dem Abschluss eines völlig neuen Vertrages (vielfach erst nach Drohung mit einer Anfechtung des Vertrages) wird der Vorzug vor der Einreichung einer Klage gegeben.

Soweit es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, wird dieses in erster Linie während der Trennungs- und Scheidungsphase der Parteien, seltener nach der Scheidung eingeleitet.

In 90 % der Fälle wünschen die Parteien eine komplette Überprüfung aller vertraglichen Regelungen. Steht nur ein Teil des Vertrages zur Diskussion, so handelt es sich in der Mehrheit der Fälle um die Unterhaltsregelung.

Die Prüfung erfolgt immer zweigleisig und umfasst sowohl eine eventuelle Sittenwidrigkeit der vertraglichen Regelungen als auch die Ausübungskontrolle.

Vom Ergebnis der gerichtlichen Entscheidungen her stehen die Bestätigung der vertraglichen Regelungen, die Feststellung der Sittenwidrigkeit und das Durchgreifen der Ausübungskontrolle weitgehend gleichmäßig nebeneinander, wobei zur Zeit ein leichtes Übergewicht bei der Bestätigung der Verträge festzustellen ist.

Für die Beratungspraxis von Interesse ist die Reaktion der Mandanten: Trotz der vielen ungeklärten Fragen und der damit verbundenen teilweisen Rechtsunsicherheit werden nach wie vor nach anwaltlicher Beratung im gleichen zahlenmäßigen Umfang wie früher Eheverträge/Scheidungsvereinbarungen abgeschlossen. Eine Anpassung an die neue Situation erfolgt jedoch insoweit, als die neuen Verträge deutlichere Hinweise auf die neue Rechtsprechung und eine mögliche Unwirksamkeit sowie wesentlich detailliertere Regelungen als bisher enthalten. Werden nur Teile der Scheidungsfolgen geregelt, so handelt es sich dabei in erster Linie um Regelungen betreffend den Zugewinnausgleich.

2. Vaterschaftsfeststellungs-/Anfechtungsverfahren

Feststellungsverfahren sind nicht von großer Relevanz, wobei an die Darlegungspflicht des Beklagten je nach Gerichtsbezirk geringe bis sehr konkrete Anforderungen gestellt werden.

Die Mehrheit der Anfechtungsverfahren wird nach Ablauf der Zweijahresfrist durchgeführt.

Kläger ist in der Regel der Scheinvater.

Die Gründe, die zur späteren Einleitung eines Anfechtungsverfahrens führen, sind vielfältig – sie reichen von der nachträglichen Kenntniserlangung des Mehrverkehrs über die Erklärung der Mutter, das Kind stamme nicht vom (gesetzlichen) Vater ab, bis zu äußerlichen Merkmalen, die eine Verwandtschaft infrage stellen. Heimliche DNA-Tests spielen entgegen der intensiv geführten öffentlichen Diskussion nur eine untergeordnete Rolle.

An einen schlüssigen Sachvortrag, insbesondere im Rahmen der (abgelaufenen) Frist, werden bundeseinheitlich hohe Anforderungen gestellt, die nach Auffassung der Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen herabgesetzt werden sollten.

Ein Auskunftsanspruch gegen die Mutter über die Person des biologischen Vaters wird nur selten geltend gemacht.

In durchschnittlich 30 % der Fälle kommt es zu einer Abweisung des Antrags wegen Verfristung.

Ist eine Begutachtung veranlasst, so werden Kliniken oder private Labore eingeschaltet, wobei in erster Linie DNA-Gutachten aus Blut oder Speichel eingeholt werden und sich die Kosten im Bereich zwischen 1.000 EUR und 2.000 EUR bewegen.

Die Feststellung, dass der rechtliche Vater nicht der biologische Vater ist, überwiegt und erreicht regional unterschiedlich bis zu 100 % der bearbeiteten Fälle.

Dr. Eva Niebergall-Walter, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Kaiserslautern